



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach beschlossen:

§ 1

§ 3 a Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach enthält folgenden, geänderten Wortlaut:

§ 3 a Gebührenermäßigung

Auf Antrag wird eine Gebührenermäßigung nach folgender Bemessungsgrundlage gewährt:

- (1) Das zu versteuernde Einkommen für die Gebührenermäßigung darf gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) des zweitvorangegangenen Jahres 75.000 Euro nicht übersteigen.

Als nach Satz 1 zu berücksichtigendes Jahreseinkommen gilt das zu versteuernde Einkommen gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) aller im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten. Als Einkommensnachweis dient der Einkommens-

oder Lohnsteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres. Der Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden neuen Betreuungsjahres (01.09.) vorzulegen. Sofern der Nachweis nicht oder nur unvollständig erbracht wird, kann die Gebührenermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Bei einem Rückgang des zu versteuernden Einkommens oder einer Veränderung der Zahl der Kinder, wird auf Antrag der Gebührenschnldner die aktuelle Situation zur Festsetzung der Betreuungsgebühr herangezogen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt ab dem Folgemonat.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird um 20,00 EUR pro Monat für jedes weitere im selben Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren reduziert.

§ 3 b

Gebühren für Betreuung der Schulanfänger

- (1) Für den Fall, dass die entsprechenden Plätze zur Verfügung stehen, kann für Kinder (Schulanfänger), die zum 31.08. eines Jahres abgemeldet werden, im Folgemonat bis zur Einschulung eine Ferienbetreuung im Anspruch genommen werden. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungswoche ein Viertel der Benutzungsgebühr des für die jeweilige Ferienbetreuung zur Verfügung gestellten Betreuungsplatzes.
- (2) Eine Ermäßigung (gem. § 3 a Abs. 2) wird für die Ferienbetreuung nicht gewährt.
- (3) Der Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2016 (Vorlage Nr. 58 b) / 2016) über die Ferienbetreuung und Betreuung der Schulanfänger wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Neubulach, den 13.03.2019

gez. Petra Schupp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.